

TK04/2003

■ Zum Thema: Rechtsschutz im Telekomrecht: Neues vom EuGH

Seite 02

Rechtsschutzdefizite in der Wettbewerbsregulierung der TK-Branche sind u.a. auf Auslegungsdifferenzen der österreichischen Höchstgerichte bei einzelnen Bestimmungen des EU-Rechts zurückzuführen. Die Auffassungsunterschiede könnten mit dem Rechtsspruch des EuGH in der Sache Connect Austria gegen die Telekom-Control-Kommission beseitigt sein.

■ Regulatorisches: Mobile Number Portability (MNP) in Österreich

Seite 04

Die EU-Universaldienstrichtlinie ist bis 24.07.2003 in nationales Recht (TKG 2003) umzusetzen. Mit Rechtskraft dieses Gesetzes wird auch die rechtliche Grundlage für Mobile Number Portability gegeben sein.

■ Internationales: Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) für Tarifzonensperre (Call Barring) und Abschaltung (Disconnection)

Seite 06

Die Independent Regulators Group (IRG) beschäftigt sich im Rahmen ihres Arbeitsprogrammes auch mit Fragen des Konsumentenschutzes. In den vergangenen Monaten wurden Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) zu den Themenkreisen Tarifzonensperre und Abschaltung erarbeitet.

■ Internationales: Öffentliche Konsultation der European Regulators Group (ERG) zum Thema Regulierungsmaßnahmen

Seite 07

Die ERG arbeitet auch an der Harmonisierung von Regulierungsmaßnahmen (Remedies) und startete kürzlich eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema.

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT

RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,
Hersteller und Redaktion:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort: Wien



■ Zum Thema

TK04/2003
VOM 13. JUNI 2003

Rechtsschutz im Telekomrecht: Neues vom EuGH

Es gilt in der Branche als hinlänglich bekannt, dass es – zumindest in der Vergangenheit – in der Wettbewerbsregulierung im Bereich der Telekommunikation zu Rechtsschutzdefiziten gekommen ist. Für diesen Befund war unter anderem ausschlaggebend, dass es zwischen dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) und dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Auslegungsdifferenzen hinsichtlich einzelner Bestimmungen von EU-Recht gekommen ist. Die Konsequenz – verkürzt dargestellt – war, dass sich im Zeitraum vom Beginn der Liberalisierung des österreichischen Sprachtelefoniemarktes (01.01.1998) bis Anfang Juni 2000 keiner der beiden Gerichtshöfe für zuständig erachtet hat, eine inhaltliche Feinprüfung von Beschwerden gegen Bescheide der Telekom-Control-Kommission (TKK) durchzuführen. Daher sind aus dieser Zeit noch mehr als 50 Beschwerden anhängig. Diese Auffassungsunterschiede zwischen den österreichischen Höchstgerichten könnten nun durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) größtenteils beseitigt werden: Das schon längst erwartete Judikat in der Sache Connect Austria gegen Telekom-Control-Kommission wurde nun gefällt (Rechtssache C-462/99 vom 22.05.2003, abrufbar unter <http://www.curia.eu.int>). Dreieinhalb Jahre nachdem der VwGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH gestellt hat, sind für die Telekombranche nun weitreichende Zwischenergebnisse erzielt worden. Wann und wie sich diese im Endergebnis niederschlagen, bleibt vorerst freilich noch offen.

Kurz zur Ausgangslage dieses Rechtsstreits: Im August 1998 teilte die TKK im Anwendungsbereich von § 125 Abs. 3 TKG einem Mobilfunkbetreiber in

Erweiterung dessen GSM 900 Lizenz kostenlos ein zusätzliches Frequenzspektrum von 2 x 5 MHz aus dem für DCS 1800 reservierten Frequenzbereich im Bundesland Wien (zur kommerziellen Nutzung) zu, weil Kapazitätsengpässe aufgetreten waren. Dagegen erhob ein anderer Mobilfunkbetreiber Beschwerde beim VfGH. Zum damaligen Zeitpunkt war nach den Bestimmungen des TKG eine Anrufung des VwGH gegen Bescheide der TKK zwar nicht zulässig (das galt bis 31.05.2000), doch befand der VfGH, dass auf Grund einschlägigen Gemeinschaftsrechts diesfalls doch der VwGH zuständig wäre und eine österreichische Verfassungsbestimmung (hier: Art. 133 Z 4 BVG) unangewendet bleiben müsste. Der solcher Art für zuständig erklärte VwGH bezweifelte jedoch die Richtigkeit der Auslegung von EU-Recht durch den VfGH und legte dem EuGH im November 1999 eine entsprechende Auslegungsfrage vor. Dieser hat nun – hinsichtlich der Zuständigkeit des VwGH – die Rechtsauffassung des VfGH im Wesentlichen bestätigt.

In der Sache selbst hegte der VwGH dahin gehend Zweifel, ob eine kostenlose Zuweisung von Frequenzen dem Gemeinschaftsrecht entspricht, insbesondere dann, wenn es sich – wie im hier gegenständlichen Fall – um ein „öffentliches Unternehmen“ (EuGH in Rz 74 des zitierten Urteils) handelt. Der EuGH hat diese Zweifel zwar nicht endgültig beseitigt, doch lässt sich aus seinen Aussagen eine gewisse Tendenz ableiten.

Fortsetzung auf Seite 03



■ Zum Thema

TK04/2003
VOM 13. JUNI 2003

Grundsätzlich scheint die kostenlose Zuweisung von Frequenzen an öffentliche Unternehmen unzulässig zu sein, wenn andere Unternehmen dafür eine Gebühr entrichten müssen (EuGH Rz 87, 100, 101), doch widerspricht eine solche Vorgangsweise dann nicht dem Gemeinschaftsrecht, wenn „die Gebühr, die vom öffentlichen Unternehmen mit beherrschender Stellung für seine GSM 900-Lizenz einschließlich der späteren, ohne Aufzählung erfolgenden Zuteilung zusätzlicher Frequenzen aus dem für DCS 1800 reservierten Frequenzbereich erhoben wurde, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit der Gebühr, die von dem Wettbewerber, dem die DCS 1800-Lizenz erteilt wurde, erhoben wurde, gleichwertig [ist]“ (EuGH Rz 90 sowie Rz 89, 102, 116). Der EuGH überlässt es also der Beurteilung des VwGH, ob die vom öffentlichen Unternehmen für ein Frequenzspektrum von 2 x 8 MHz aus dem Frequenzbereich GSM 900 bezahlten 4 Mrd. ATS wirtschaftlich gleichwertig mit jenen 2,3 Mrd. ATS sind, die die Klägerin für ihr Frequenzspektrum von 2 x 16,8 MHz (das dann im April 2000 ohne zusätzliche Gebühr auf 2 x 22,5 MHz ausgeweitet wurde) aus dem Frequenzbereich DCS 1800 zu zahlen hatte. Gegen die im Verfahren vor der TKK zur Anwendung gelangte Bestimmung des § 125 Abs. 3 TKG hat der EuGH jedenfalls keinen Einwand (EuGH Rz 111, 112).

Jetzt ist der VwGH an der Reihe, das Judikat des EuGH zu bewerten, die ihm mitgegebenen „Hausaufgaben“ zu bewerkstelligen (nähere Untersuchungen über das Zutreffen der marktbeherrschenden Stellung des öffentlichen Unternehmens, Feststellung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit der gezahlten Frequenznutzungsentgelte) und seiner Rechtsanschauung zu Grunde zu legen

sowie ein Erkenntnis im Ausgangsstreit aus dem Jahr 1998 zu schöpfen.

Was kann aus dem langwierigen Rechtsstreit abgeleitet werden? Die ersten Entscheidungen der TKK (ab März 1998) stellen die wesentlichen Grundlagen für die Liberalisierung der österreichischen Telekom-Landschaft dar; spätere Entscheidungen bauen auf diesen Grundlagen auf und haben sie fortentwickelt. Sie alle in ihrer Gesamtheit bilden das, was dem Konsumenten und der Wirtschaft täglich etwa in Form von günstigen Gesprächsentgelten, einer Vielzahl von Telekom-Betreibern, einer im internationalen Vergleich beachtlichen Mobilfunkpenetrationsrate und hochstehender Technologie in Erscheinung tritt. Ob diese Grundlagen – mehr als fünf Jahre nach Marktöffnung – auf Grund höchstgerichtlicher Erkenntnisse neu festzusetzen sein werden, lässt sich noch nicht absehen. Behaupten lässt sich auf jeden Fall aber, dass unter der langen Suche nach der – sehr wesentlichen – rechtsrichtigen Antwort auf Regulierungsfragen die – ebenso wesentliche – Rechtssicherheit für Betreiber, Telefonierer und Regulierungsbehörde leidet.



■ Regulatorisches

TK04/2003
VOM 13. JUNI 2003

„Mobile Number Portability (MNP) in Österreich“

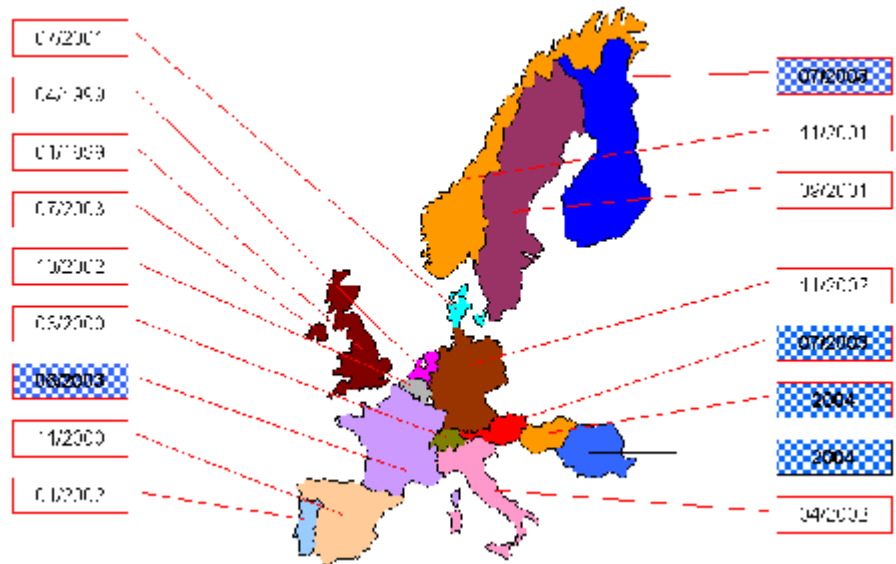
Gemäß Artikel 30 der EU-Universaldienstrichtlinie „stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschließlich mobiler Dienste, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Dienst anbietet, beibehalten können“.

inhaltlicher Rahmen für ein Projekt zur Einführung von MNP in Österreich vorgeschlagen, das von den Netzbetreibern getragen wird und das die Verfügbarkeit von MNP am 25.07.2003 zum Ziel hatte. Nach weiterer Konkretisierung des organisatorischen Projektrahmens und Einbindung der Festnetzbetreiber (Telekom Austria und VAT – Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber) einigten sich die Teilnehmer

Diese EU-Richtlinie muss bis 24.07.2003 in nationales Recht umgesetzt werden. Mit Rechtskraft dieses Gesetzes wird auch die rechtliche Grundlage für Mobile Number Portability (MNP) in Österreich gegeben sein.

Österreich ist eines jener europäischen Länder, das MNP erst relativ spät einführt. England und Niederlande waren die „Vorreiter“, die es bereits im Jahr 1999 den Mobilfunkteilnehmern ermöglichten, den Mobilnetzbetreiber zu wechseln und dabei ihre Mobilrufnummer „mitzunehmen“. Im Jahr 2003 wird MNP nahezu zeitgleich mit Österreich auch in Frankreich und Finnland eingeführt.

Die österreichische Telekommunikationsbranche beschäftigt sich bereits seit gut einem Jahr intensiv mit diesem Thema. Die RTR-GmbH initiierte bereits im Frühjahr 2002 diesbezügliche Gespräche mit den Mobilfunkbetreibern im Rahmen des „Regulierungsdialo g Mobilkommunikation“. Im weiteren wurde in Abstimmung mit der Obersten Fernmeldebehörde (OFB) ein organisatorischer und



Einführung von MNP in Europa

auf einen Projektleiter aus ihren Reihen. Die erste Projektleitungssitzung fand am 25.07.2002 statt. Im Spätsommer 2002 wurde die Bedeutung des Projektes auch seitens des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber den Betreibern zum Ausdruck gebracht.

Fortsetzung auf Seite 05



■ Regulatorisches

TK04/2003
VOM 13. JUNI 2003

Die Projektleitungsgruppe, die Mitglieder aller teilnehmenden Betreiber bzw. des VAT umfasst, definiert die Aufgaben für einzelne themenbezogene Arbeitsgruppen, die im wesentlichen in der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu den einzelnen Themenbereichen liegen. Die RTR-GmbH nimmt an den einzelnen Projektleitungs- und Arbeitsgruppenbesprechungen teil, um Fragen der Netzbetreiber betreffend des inhaltlichen Rahmens bzw. regulatorischer Aspekte zu klären und aus neutraler Sicht auch in vermittelnder Funktion Dissenspunkte, soweit möglich, zu reduzieren.

Arbeitsergebnisse gibt es zu den Themen Routing, IC-Billing, Administration und Endkundenbilling & Tariftransparenz. Eine Arbeitsgruppe ist noch mit der Evaluierung einer zentralen/dezentralen Datenbanklösung beschäftigt. In den erarbeiteten Dokumenten sind mögliche Realisierungsvarianten beschrieben und die diesbezüglichen Dissenspunkte der einzelnen Betreiber festgehalten. Auf ein einheitliches Gesamtkonzept konnten sich die Projektteilnehmer nicht einigen. Vielmehr kristallisierten sich drei Betreibergruppen heraus, die jede für sich ein von den anderen Betreibergruppen divergierendes Gesamtkonzept erarbeitet hat.

Wesentliche Gesichtspunkte wie etwa

- wohin wendet sich der Kunde, wenn er portieren will,
- welches Terminierungsentgelt kommt zur Anwendung,
- welche Methode des Routings wird eingesetzt,
- wie lange darf die Portierung dauern und wie kurz ist die Dienstunterbrechung des Kunden,

- Verweigerungsgründe eines Portierwunsches,
- wer bezahlt den Portieraufwand,
- usw.

scheinen in einem Vergleich der Gesamtkonzepte nach wie vor als Dissens auf. Eine Einigung auf eine einheitliche Lösung vor dem 25.07.2003 ist nicht in Sicht. Voraussichtlich wird erst nach Vorliegen des Gesetzes und einer entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ein Verfahren vor der TKK eine Entscheidung betreffend die MNP-Gesamtlösung für Österreich bringen.

Mangels fehlender Rechtsgrundlage ist ein TKK-Verfahren vor Inkrafttreten des TKG 2003 nicht zulässig. Der Versuch seitens eines Mobilnetzbetreibers, Zusammenschaltungsverfahren in Hinblick auf MNP zu führen, wurde mit Bescheid der TKK vom 12.05.2003 zurückgewiesen.

Der seinerzeitige inhaltliche Rahmen wurde zuletzt in ergänzter Form durch das BMVIT bestätigt. In Hinblick auf die zu erlassende Verordnung wurden die Betreiber seitens der OFB eingeladen, zu den einzelnen Punkten inhaltlich Stellung zu nehmen.

Wünschenswert wäre die Erlassung der Verordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des TKG 2003.



■ Internationales

TK04/2003

VOM 13. JUNI 2003

Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) für Tarifzonensperre (Call Barring) und Abschaltung (Disconnection)

Die Independent Regulators Group (IRG) beschäftigt sich im Rahmen ihres Arbeitsprogrammes intensiv mit Fragen des Konsumentenschutzes. In den vergangenen Monaten wurden PIBs zu den Themenkreisen Tarifzonensperre und Abschaltung erarbeitet und in der IRG-Sitzung vom 19.05.2003 verabschiedet.

Basis der PIBs zur Tarifzonensperre bilden die in Art. 10 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG enthaltenen Verpflichtungen für den Universaldienst-erbringer (derzeit Telekom Austria). Der Universaldienst umfasst derzeit nach § 24 Abs 2 TKG den Zugang zu einer fax- bzw. interneteinwahlfähigen Festnetzsprachtelefonverbindung, den Zugang zu Notruf- und Auskunftsdiensten sowie zu Teilnehmerverzeichnissen und die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Ausgabenkontrolle durch Tarifzonensperre

In Hinkunft hat der Universaldienst-erbringer den Endkunden verschiedene Instrumente zur Ausgabenkontrolle bereitzustellen wie z.B. Einzelverbindungs-nachweise, die Möglichkeit einer Voraus- bzw. Ratenzahlung oder die Einrichtung von Tarifzonensperren.

Nach den in den PIBs aufgestellten Mindestanforderungen sollen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass Endkunden auf Nachfrage zumindest bei einem Unternehmen (in der Regel dem Erbringer des Universaldienstes) unentgeltlich eine Sperre abgehender Verbindungen zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten einrichten lassen können, aber auch andere Tarifzonen (wie z.B. mobil, Ausland) sollen – unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines bestimmten Entgelts – gesperrt werden können.

Transparenz für den Endkunden durch Information

Weiters sollte die Regulierungsbehörde oder das Unternehmen, welches die Tarifzonensperre bereit-

stellt, den Endkunden genaue Informationen über die verfügbaren Optionen anbieten: Welche Möglichkeiten der Einrichtung einer Tarifzonensperre gibt es, wie kann man davon Gebrauch machen und welche Entgelte fallen hierfür jeweils an.

Zusätzlich sehen die PIBs vor, dass Regulierungsbehörden außerdem Möglichkeiten zur Einrichtung von Tarifzonensperren zu anderen als den oben angeführten Destinationen fördern und auch andere Unternehmen als den Universaldienst-erbringer dazu ermutigen, ein Mindestanforderung an Möglichkeiten zur Einrichtung einer Tarifzonensperre bereit zu stellen.

Derzeit bieten die meisten Teilnehmernetzbetreiber in Österreich ihren Endkunden die Möglichkeit einer – in der Regel entgeltlichen – Tarifzonensperre an.

Ausgangsbasis für die zum Thema Abschaltung erarbeiteten PIBs ist ebenfalls Art. 10 der Universaldienstrichtlinie, der den Universaldienst-erbringer verpflichtet, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, mit denen Teilnehmer eine ungerechtfertigte Abschaltung eines Dienstes oder die Trennung vom Netz vermeiden können.

In den PIBs werden unter anderem folgende (Präventiv)Maßnahmen empfohlen:

- Förderung von transparenten, fairen und nicht-diskriminierenden Verrechnungs- und Abschaltungsverfahren durch die Regulierungsbehörden.
- Netzbetreiber sollen ihren Kunden einen angemessenen Zeitraum zur Begleichung einer Rechnung einräumen.
- Rechnungen sollen genaue Angaben über Fälligkeit, Kunden- und Anschlussnummer sowie Zahlungsmethode und Zahlungsort enthalten.
- Soweit nicht bereits vorhanden, wird Netzbetreibern die Angabe einer niedrig tarifierten Servicenummer für Rechnungsanfragen nahegelegt.

Fortsetzung auf Seite 07



■ Internationales

TK04/2003
VOM 13. JUNI 2003

Maßnahmen bei Nichtzahlung

Begleitet der Kunde nach Überschreiten des Fälligkeitsdatums seine Rechnung nicht, wird den Netzbetreibern empfohlen, dem Kunden brieflich, durch Anruf oder in sonst angemessener Weise zumindest eine Mahnung zu übermitteln, in der bei Nichtzahlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Abschaltung angedroht wird.

Bei fortgesetzten Zahlungsverzögerungen oder Betrugsverdacht kann eine Aussetzung oder Einschränkung des Dienstes für Netzbetreiber notwendig werden. Abgesehen von Fällen mit Betrugsverdacht werden Regulierungsbehörden bei den Netzbetreibern dafür eintreten, Verbraucher genauer über mögliche Zeitpunkte und Gründe für Diensteeinschränkungen zu informieren. Weiters wird empfohlen, dem Kunden unentgeltlich oder zu einem erschwinglichen Entgelt Informationen über seinen aktuellen Ausgabenstand anzubieten. Bezahlt der Kunde trotz all dieser Maßnahmen nicht oder vereinbart er keine Ratenzahlung, sind die Voraussetzungen für eine Abschaltung bzw. Trennung vom Netz gegeben.

Verfahren bei Netzbetreibern zur Verringerung der Anzahl der Abschaltungen durch Steuerung des Kreditrisikos (z.B. Kreditrahmen, Zugangseinschränkungen bei bestimmten Diensten wie z.B. kostenpflichtigen Mehrwertdiensten oder Sicherheitsleistung) müssen auf gerechtfertigten Gründen beruhen und nichtdiskriminierend, fair und transparent sein.

In Ausnahmefällen kann ein Netzbetreiber dazu gezwungen sein, einen Dienst ohne vorhergehende Benachrichtigung des Kunden abzuschalten, etwa bei unakzeptabel hohem Kreditrisiko oder Betrugsverdacht. Wo technisch möglich, sollte sich eine Abschaltung jedoch immer nur auf den betroffenen Dienst beziehen.

Den Regulierungsbehörden wird nahe gelegt, die Netzbetreiber dahingehend zu ermuntern, bei

Abschaltungen eine angemessene Vorgehensweise zu verfolgen, die Kunden über die Folgen der Nichtbezahlung einer Rechnung und über das bis zu einer Abschaltung führende Verfahren informiert. Regulierungsbehörden können ferner nach Konsultation mit Netzbetreibern bzw. Verbrauchern gemeinsame Mindestregeln für das Vorgehen bei Abschaltung anstreben.

Nach § 63 TKG ist eine Dienstunterbrechung oder -abschaltung im Falle des Zahlungsverzugs erst nach erfolgloser Mahnung mit Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung zulässig; der Zugang zu Universaldienstleistungen darf nicht unterbrochen werden, wenn der Teilnehmer nur mit Verpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Betreiber säumig ist.

Öffentliche Konsultation der European Regulators Group zum Thema Regulierungsmaßnahmen

Wie in der 2. Ausgabe des TK-Newsletters berichtet, arbeitet die ERG auch an der Harmonisierung von Regulierungsmaßnahmen (Remedies). Daher starteten die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission gemeinsam innerhalb der ERG kürzlich eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema. Das Konsultationsdokument ist auf der ERG Website abrufbar und die Frist für Stellungnahmen ist der 04.07.2003.

Relevante Websites:

ERG: <http://www.erg.eu.int>

IRG: <http://irgis.icp.pt>

CoCom: <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/infso/cocom1/home>

